

65. 1. Teilurteil oder Zwischenurteil?

2. Ist das Gericht dadurch, daß die Lage des Rechtsstreites die Erlassung eines Teilurteiles gestattet, gehindert, ein Zwischenurteil zu erlassen?

IV. Civilsenat. Urt. v. 1. März 1888 i. C. R. (Bekl.) w. G. (Kl.)
Rep. IV. 346/87.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Für die Entscheidung über die Revision ist in erster Reihe die prozessualische Bedeutung der beiden von dem Berufungsgerichte erlassenen, am 30. März 1885 und am 3. Oktober 1887 verkündeten Urteile maßgebend. Der Rechtsstreit betrifft einen Anspruch aus einem Gesellschaftsvertrage. Die Bestandteile des Rechtsstreites, von deren Feststellung die Endentscheidung selbst abhängt, sind nach dem Inhalte der beiden bezeichneten Urteile: 1. die nach der Behauptung des Klägers in den Händen des Beklagten befindlichen, noch zur Teilung zu bringenden Einnahmen der Gesellschaft, welche in dem am 30. März 1885 verkündeten Urteile auf 6090 *M* festgestellt sind, 2. ein Betrag an Auslagen des Klägers für das von den Streittheilen gemeinschaftlich betriebene Geschäft, der in dem bezeichneten Urteile auf 2932,39 *M* festgestellt ist, 3. ein Betrag an Auslagen des Beklagten für das gemeinschaftlich betriebene Geschäft, der nach dem Urteile vom 30. März 1885 vom Beklagten auf 6550,97 *M* angegeben, vom Kläger in Höhe von 5458,65 *M* anerkannt, in Höhe von 1092,32 *M* noch nicht für spruchreif erklärt ist. Von diesem in dem Urteile vom 30. März 1885 noch nicht für spruchreif angesehenen Betrage der vom Beklagten behaupteten Auslagen sind in dem am 3. Oktober 1887 verkündeten Urteile 450 *M* festgesetzt worden, während

das Berufungsgericht den Beklagten im übrigen als beweisfällig angesehen hat. Hiernach lagen bei dem Erlasse des Urtheiles vom 30. März 1885 alle Erfordernisse für die Abgabe eines Teilurtheiles im Sinne des §. 273 C.P.O., nämlich eines Urtheiles über einen Teil des Klageanspruches, in der Art vor, daß der zur Endentscheidung reife, vom Beklagten an den Kläger zu zahlende Teil des Klageanspruches durch eine Berechnung unter Zusammenstellung der auf 6090 *M* für dargethan erachteten Einnahme des Beklagten, der auf 2932,39 *M* festgestellten Ausgaben des Klägers und der noch nicht festgesetzten, in Höhe von 1092,32 *M* noch streitigen, aber nach der Angabe des Beklagten vorläufig auf den ganzen Betrag von 6550,97 *M* anzusetzenden Auslagen des Beklagten sich ergab. Bei Vornahme dieser Berechnung stellt sich als Gegenstand des nach dem Urtheile vom 30. März 1885 begründeten Anspruches des Klägers ein Betrag heraus, der um die Hälfte des Unterschiedes der vom Beklagten in Höhe von 6550,97 *M* behaupteten und der in dem Urtheile vom 3. Oktober 1887 schließlich in Höhe von 5908,65 *M* festgesetzten Auslagen des Beklagten, also um 341,32 *M* geringer ist, als der in dem Urtheile vom 3. Oktober 1887 dem Kläger zuerkannte Betrag von 1556,97 *M*.

Es fragt sich, ob nicht bei dieser Sachlage das Urtheil vom 30. März 1885, welches in dem Sitzungsprotokolle vom 30. März 1885 ebenso wie in dem Urtheile vom 3. Oktober 1887 als Zwischenurteil bezeichnet wird, das aber alle Erfordernisse eines Teilurtheiles mit Ausnahme der schließlichen Zahlenzusammenstellung, aus der sich der dem Kläger zuzusprechen gewesene Betrag ergeben haben würde, und des Anspruches der Verurteilung des Beklagten zur Zahlung dieses Betrages an sich trägt, wegen dieser seiner Bedeutung für den Rechtsstreit, den es bis auf die streitig gebliebenen Auslagen des Beklagten in Höhe von 1092,32 *M* und den Zinsen- und Kostenpunkt sachlich vollständig entschieden hat und nach dem Satze am Ende der Entscheidungsgründe auch hat entscheiden wollen, in Ansehung der Rechtsmittel als Teilurteil angesehen werden muß. Wäre die Frage zu bejahen, so würde die Entscheidung, welche in dem Urtheile vom 30. März 1885 getroffen ist, gegenwärtig nicht mehr angefochten werden können. Sie würde als eine selbständiger Rechtskraft fähige Entscheidung mit der Revision anzugreifen gewesen sein. Die Revision ist auch gegen sie eingelegt, aber nicht verfolgt, sondern durch Ver-

Säumnisurteil zurückgewiesen worden, ohne daß gegen das letztere der Einspruch zur Hand genommen ist. Die gegenwärtige Revision würde es also mit der Entscheidung vom 30. März 1885 nicht zu thun haben können. Die Frage, ob dem mehrbezeichneten Urteile die Bedeutung eines Teilurteiles beizulegen und dasselbe daher einer selbstständigen Rechtskraft für fähig zu erachten ist, muß indes verneint werden. Für die Bejahung der Frage könnte zwar die Erwägung sprechen, daß nach §. 273 C.P.O. dem Gerichte zur Pflicht gemacht ist, ein Teilurteil abzugeben, sofern die Umstände es gestatten. Ein Teilurteil soll also, wenn die Lage des Rechtsstreites die Abgabe eines solchen Urteiles überhaupt zuläßt, regelmäßig auch erlassen werden. Dem Urteile vom 30. März 1885 läßt sich daher mit Rücksicht darauf, daß dasselbe die Angabe eines Grundes, aus dem das Gericht von der im §. 273 a. a. D. gegebenen Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, nicht enthält, die Bedeutung eines Teilurteiles nur absprechen, wenn angenommen wird, daß das Gericht bei Erlass des Urteiles sich entweder der angegebenen Tragweite des §. 273 oder der im Streitstoffe vorhandenen Möglichkeit der Abgabe eines Teilurteiles nicht bewußt gewesen ist. Dennoch erscheint diese Annahme durch den Inhalt des Urteiles selbst geboten. Wäre der Erlass eines Teilurteiles beabsichtigt gewesen, so hätte das Gericht die Berechnung, durch welche sich ein Anspruch von bestimmter Höhe aus den in Frage stehenden Rechnungsbestandteilen als vorliegend ergeben haben würde, vorzunehmen und die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung auszusprechen. Daraus, daß das Gericht diese Folgen der aus dem Urteile sich ergebenden Festsetzungen der Rechnungsbestandteile nicht ausgesprochen hat, muß geschlossen werden, daß nicht die Abgabe eines Teilurteiles, sondern die eines Zwischenurteiles, durch welches über einzelne selbstständige Angriffs- oder Verteidigungsmittel im Sinne des §. 275 C.P.O. entschieden wird, beabsichtigt worden ist. Es fragt sich weiter, ob der Fall eines Zwischenurteiles überhaupt gegeben war. Das Urteil hat die Feststellung einer Gesellschafts-Einnahme, die der Beklagte zur Teilung bringen soll, und die Feststellung von Gesellschaftsausgaben des Klägers, betreffs deren der Kläger bei der Teilung jener Einnahme berücksichtigt werden will, zum Gegenstande. Die Bestandteile der Berechnung, aus der sich der Anspruch des Klägers als begründet oder nicht begründet ergeben soll,

stellen sich als zu gesonderter Verhandlung und Entscheidung geeignet und damit als selbständig der Erledigung fähige Bestandteile des Thatbestandes, mithin als selbständige Angriffs- und Verteidigungsmittel im Sinne des §. 275 a. a. O. dar.

Vgl. Wach, Vorträge S. 32. 33; Fitting, Reichsivilprozeß S. 106. 107; Schollmeyer, Zwischenstreit S. 60.

Von diesem Gesichtspunkte aus hat also dem Erlasse eines Zwischenurteiles ein Hindernis nicht entgegengestanden.

Es muß aber noch geprüft werden, ob der Erlaß eines Zwischenurteiles im vorliegenden Falle nicht darum ausgeschlossen war, weil der Streitstoff die Abgabe eines Teilurteiles zuließ. Denn mit Rücksicht darauf, daß ein über einen Teil des streitigen Anspruches ergehendes Urteil der Rechtskraft fähig, ein Zwischenurteil aber der Rechtskraft unfähig ist, wird die Ansicht aufgestellt, daß durch ein Zwischenurteil eine Entscheidung über einen Teil des streitigen Anspruches nicht abgegeben werden darf. Und es wird weiter gefolgert, daß die Erlassung eines Zwischenurteiles in den Fällen überhaupt unzulässig ist, in denen ein Teilurteil an und für sich möglich sein würde, das Gericht aber die Abgabe eines solchen Urteiles unterläßt.

Vgl. Schollmeyer, Zwischenstreit S. 8. 9; Seuffert, Kommentar zur Civilprozeßordnung §. 273 Anm. 3.

Mit dieser Auffassung wird also der Meinung entgegengetreten, daß das Gericht die Wahl zwischen der Erlassung eines Teilurteiles und der eines Zwischenurteiles habe. Nach der in Rede stehenden Auffassung würde, wenn das Gericht in einem Falle, wo ein Teilurteil möglich sein würde, ein solches nicht abgeben will, für ein Zwischenurteil kein Raum mehr übrig bleiben. Wäre der fraglichen Auffassung zu folgen, so würde sich aus ihr für den vorliegenden Fall ergeben, daß das erste der beiden Berufungsurteile, da es als Teilurteil hätte abgegeben werden können, als solches aber nicht abgegeben ist, als Zwischenurteil nicht abgegeben werden durfte. Die weitere Folge würde sein, daß der Entscheidung vom 30. März 1885 in dem Urteile vom 3. Oktober 1887 die Bedeutung eines Zwischenurteiles nicht hätte beigelegt werden dürfen, daß also das Berufungsgericht in seinem Urteile vom 3. Oktober 1887 zu Unrecht angenommen hätte, durch die Entscheidung vom 30. März 1885 wie durch ein Zwischenurteil gebunden zu sein, und daß das Endurteil den ganzen, durch die Ent-

scheidung vom 30. März 1885 nur scheinbar erledigten Streitstoff hätte umfassen müssen. Diese Erwägungen machen eine Entscheidung der Frage erforderlich, ob für ein Zwischenurteil noch Raum bleibt, wenn ein Teilurteil abgegeben werden kann, aber nicht abgegeben wird. Die Entscheidung aber muß bejahend ausfallen. Liegt der Streitstoff so, daß eins oder mehrere einzelne selbständige Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die sich als selbständige Bestandteile der schließlich zu treffenden Entscheidung darstellen, zur Entscheidung reif sind, so ist der Fall des §. 275 C.P.D. gegeben. Die Entscheidung kann also durch Zwischenurteil erfolgen. Eine ausdrückliche, gesetzliche Vorschrift, welche die Zulässigkeit des Zwischenurteiles davon abhängig macht, daß die Sachlage nicht gleichzeitig die Erlassung eines Teilurteiles ermöglicht, besteht nicht. Aus zwingenden inneren Gründen ist eine solche Abhängigkeit ebenfalls nicht als vorliegend anzuerkennen. Das Gericht hat allerdings, wenn die Sachlage an sich sowohl die Erlassung eines Teilurteiles, wie die eines Zwischenurteiles möglich macht, in erster Reihe zu prüfen, ob ein Teilurteil, dessen Erlassung nur zu unterbleiben hat, wenn das Gericht sie nach Lage der Sache nicht für angemessen erachtet, abgegeben werden soll. Nun können Gründe vorliegen, welche die Abgabe eines Teilurteiles und die dadurch bedingte Eröffnung der Möglichkeit, die Sache insoweit, also vor Erledigung des ganzen Rechtsstreites in dem fraglichen Rechtszuge, durch Einlegung des geeigneten Rechtsmittels an das zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufene Gericht zu bringen, nicht angemessen erscheinen lassen. Trotzdem kann es angemessen erscheinen, betreffs bestimmter einzelner Angriffs- oder Verteidigungsmittel den Rechtsstreit für den jeweiligen Rechtszug durch Erlassung eines Zwischenurteiles in der Art zu erledigen, daß er von da an in den durch die Entscheidung über jene Angriffs- oder Verteidigungsmittel bestimmten engeren Grenzen weitergeführt wird. Es ist kein Grund erkennbar, in einem solchen Falle die Erlassung eines Zwischenurteiles als ausgeschlossen anzusehen. Ist dieser Gesichtspunkt der richtige, so kann ein Zwischenurteil seine Bedeutung und damit seine bindende Kraft für die im Endurteile zu treffende Entscheidung auch dadurch nicht verlieren, daß das Gericht sich der Möglichkeit nicht bewußt ist, unter Anwendung des §. 273 ein Teilurteil abzugeben. Wäre also auch die Vorschrift des §. 273 als durch Nichtanwendung verletzt anzu-

sehen, so würde doch darin, daß das Berufungsgericht in einem Falle, in welchem ein Teilurteil abgegeben werden konnte, ein solches nicht abgegeben, vielmehr ohne zu prüfen, ob ein Teilurteil abzugeben wäre, ein Zwischenurteil abgegeben hat, ein Revisionsgrund nicht zu finden sein.

Erweist sich hiernach das ergangene Zwischenurteil als zulässig, so hat sich die Revision mit dem Inhalte beider Berufungsurteile so zu beschäftigen, als wenn sie eine einheitliche Entscheidung darstellten. Und die durch das Versäumnisurteil vom 16. November 1885 ausgesprochene Zurückweisung der Revision hat für die gegenwärtige Revision keine Bedeutung. Die Entscheidung vom 30. März 1885 war der Rechtskraft nicht fähig. Die Zurückweisung der Revision hat also der Entscheidung so wenig Rechtskraft verschaffen können, als ihr die unterbliebene Einlegung der Revision verschafft haben würde."

(Es folgt die sachliche Prüfung der beiden Urteile.)